

iSHARES IV PLC

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN (UNGEPRÜFT) (Fortsetzung)

iShares Digitalisation UCITS ETF

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die folgende Tabelle enthält Informationen über die Leistung der Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erfüllung der einzelnen mit dem Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale gemessen wird, wie im Prospekt des Fonds näher erläutert.

Nachhaltigkeitsindikator	Messgröße	Leistung im Bezugszeitraum
Der Ausschluss von Emittenten, die als gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßend angesehen werden	% des Marktwertengagements in Emittenten, die als gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßend angesehen werden.	0,00 %
Ausschluss von Emittenten mit Beteiligung an bestimmten Tätigkeiten, die als umwelt- und sozialschädlich angesehen werden (vorstehend aufgeführt)	% des Marktwertengagements in Emittenten mit Beteiligung an bestimmten Tätigkeiten, die als umwelt- und/oder sozialschädlich angesehen werden	0,00 %
Der Ausschluss von Emittenten mit einem Sustainalytics-Score für Kontroversen von 5	% des Marktwertengagements in Emittenten mit einem Sustainalytics-Score für Kontroversen von 5	0,00 %
Engagement in als nachhaltige Investitionen einzustufende Investitionen	% des Marktwertengagements in nachhaltigen Investitionen	17,84 %

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Da dies der erste Bezugszeitraum ist, in dem die Offenlegung regelmäßiger Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten in Kraft ist, werden keine Vergleichsdaten vorgelegt.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Im Bezugszeitraum investierte der Fonds 17,84 % seiner Positionen in nachhaltige Investitionen, um sein Anlageziel zu erreichen.

Umweltziele und soziale Ziele

Der Fonds investierte in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe von Umweltzielen und/oder sozialen Zielen beitragen. Dazu können insbesondere alternative und erneuerbare Energie, Energieeffizienz, Verhinderung oder Verringerung von Verschmutzung, Wiederverwendung und -verwertung, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung und die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung und weitere nachhaltigkeitsbezogene Rahmenpläne („Umweltziele und soziale Ziele“) zählen.

Bewertung der Wirtschaftstätigkeit

Eine Investition wurde als nachhaltige Investition bewertet:

- (i) Tätigkeit der Unternehmen: sofern 20 % oder mehr ihrer Umsätze auf Produkte und/oder Dienstleistungen entfielen, die anhand von Daten externer Datendienste systematisch als solche erfasst wurden, die einen Beitrag zu Umweltzielen und/oder sozialen Zielen leisten.
- (ii) Verfahrensweisen der Unternehmen: sofern sich der Emittent ein Dekarbonisierungsziel im Einklang mit der Initiative für wissenschaftlich fundierte Ziele (Science Based Targets initiative, SBTi) gesetzt hat, validiert durch Daten externer Datendienste. Die SBTi strebt die Vorgabe eines klar definierten Wegs für Unternehmen und Finanzinstitute an, um Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) zu verringern und so im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris dazu beizutragen, die schlimmsten Folgen des Klimawandels abzuwenden.

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich beeinträchtigt?

Die vom Fonds im Bezugszeitraum gehaltenen nachhaltigen Investitionen halten die Anforderungen des Grundsatzes „der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ wie von geltendem Recht und geltenden Vorschriften definiert ein. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen einen Katalog von Kriterien erarbeitet, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, die als erheblichen Schaden verursachend angesehen werden, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei jeder Neugewichtung des Index wurden alle Anlagen, die sich als nachhaltige Investitionen qualifizieren, anhand bestimmter ökologischer und sozialer Faktoren bewertet, wie beispielsweise Umsätze mit nachhaltiger Wirkung von mindestens 20 % oder wenn das Unternehmen über ein von der SBTi (Science Based Targets Initiative) genehmigtes Ziel verfügt. Im Rahmen der Beurteilung wurden Unternehmen nach ihrer Beteiligung an Tätigkeiten beurteilt, deren ökologische und soziale Auswirkungen als sehr negativ angesehen werden. War ein Unternehmen nachweislich an Tätigkeiten mit sehr negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen beteiligt, kam es nicht als nachhaltige Investition infrage.

Ebenfalls aus dem Referenzindex ausgeschlossen wurden bei jeder Indexneugewichtung: (1) Unternehmen, die als gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßend eingestuft sind oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen, festgelegt in den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen („UNGC“), den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte („UNGPs“) sowie deren zugrunde liegenden Konventionen und (2) Unternehmen, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen festgestellt wurden (unter Berücksichtigung von Indikatoren für Verbindungen zu umstrittenen Waffen).

Die Pflichtindikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (wie in den technischen Regulierungsstandards („RTS“) zur SFDR angegeben) wurden bei jeder Indexneugewichtung mittels der Bewertung der als nachhaltig einzustufenden Investitionen des Fonds berücksichtigt.

Gemäß dieser Bewertung waren die folgenden Investitionen nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen: (1) Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie einen Mindestanteil ihres Umsatzes aus Kraftwerkskohle erzielen, die sehr CO₂-intensiv ist und maßgeblich zu Treibhausgasemissionen beiträgt (unter Berücksichtigung der Indikatoren für den Bereich THG-Emissionen), (2) Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie an schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen beteiligt sind (unter Berücksichtigung von Indikatoren für die Bereiche Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung) und (3) Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie auf der Grundlage ihrer hohen ESG-Risiken und ihrer unzulänglichen Steuerung dieser Risiken hinter vergleichbaren Unternehmen aus ihrer Branche zurückliegen (unter Berücksichtigung von Indikatoren für die Bereiche Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle sowie Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen).

- Standen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Referenzindex des Fonds schloss Emittenten aus, die als gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßend eingestuft sind oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen, festgelegt in den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen („UNGC“), den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte („UNGPs“) sowie deren zugrunde liegenden Konventionen. Der Referenzindex hat die vorstehenden Ausschlusskriterien bei jeder Indexneugewichtung angewandt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, der durch spezifische EU-Kriterien ergänzt wird.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen Umweltziele oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

iSHARES IV PLC

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN (UNGEPRÜFT) (Fortsetzung)

iShares Digitalisation UCITS ETF (Fortsetzung)

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die folgende Tabelle enthält Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsindikatoren, die von diesem Fonds berücksichtigt werden. Der Fonds hat die Auswirkungen der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren durch die Anwendung dieser ESG-Mindest- und Ausschlusskriterien in der Methode seines Referenzindex berücksichtigt. Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass im Rahmen der Anlageauswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index die in der nachstehenden Tabelle mit „F“ gekennzeichneten PAI vollständig oder mit „P“ gekennzeichneten PAI teilweise berücksichtigt werden. Ein PAI wird partiell berücksichtigt, wenn eine interne Bewertung von BlackRock ergeben hat, dass der Nachhaltigkeitsindikator die regulatorische Definition des PAI in Anhang 1 zur Verordnung (EU) 2019/2088 Regulatory Technical Standards (technische Regulierungsstandards, „RTS“) teilweise erfüllt. Ein PAI wird vollständig berücksichtigt, wenn eine interne Bewertung von BlackRock ergeben hat, dass der Nachhaltigkeitsindikator die regulatorische Definition in Anhang 1 zur Verordnung (EU) 2019/2088 Regulatory Technical Standards (technische Regulierungsstandards, „RTS“) vollständig erfüllt.

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Nachhaltigkeitsindikator			
	Ausschluss von Emittenten auf der Grundlage bestimmter ökologischer Filter (vorstehend aufgeführt)	Ausschluss von Emittenten auf der Grundlage eines MSCI-ESG-Score für Kontroversen	Ausschluss von Emittenten, die als gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßend eingestuft sind	Ausschluss von Emittenten, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen festgestellt wurden
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	P			
Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		P		
Emissionen in Wasser		P		
Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle		P		
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen			P	
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)				F

iSHARES IV PLC

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN (UNGEPRÜFT) (Fortsetzung)

iShares Digitalisation UCITS ETF (Fortsetzung)

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die der **größte Anteil der im Bezugszeitraum getätigten Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: Vom 1. Juni 2022 bis zum 31. Mai 2023.

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Fedex Corp	Industrie	1,61 %	Vereinigte Staaten
CrowdStrike Holdings Inc Class A	Informationstechnologie	1,53 %	Vereinigte Staaten
Costar Group Inc	Industrie	1,53 %	Vereinigte Staaten
Equinix Reit Inc	Immobilien	1,51 %	Vereinigte Staaten
Digital Realty Trust Reit Inc	Immobilien	1,50 %	Vereinigte Staaten
United Parcel Service Inc Class B	Industrie	1,50 %	Vereinigte Staaten
Shopify Subordinate Voting Inc Cla	Informationstechnologie	1,49 %	Kanada
Datadog Inc Class A	Informationstechnologie	1,49 %	Vereinigte Staaten
Prosus Nv	Nicht-Basiskonsumgüter	1,48 %	Niederlande
Broadridge Financial Solutions Inc	Informationstechnologie	1,46 %	Vereinigte Staaten
Naspers Limited N Ltd	Nicht-Basiskonsumgüter	1,46 %	Südafrika
Netflix Inc	Kommunikation	1,44 %	Vereinigte Staaten
Visa Inc Class A	Informationstechnologie	1,44 %	Vereinigte Staaten
Amazon Com Inc	Nicht-Basiskonsumgüter	1,44 %	Vereinigte Staaten
Deutsche Post Ag	Industrie	1,44 %	Deutschland

iSHARES IV PLC

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN (UNGEPRÜFT) (Fortsetzung)

iShares Digitalisation UCITS ETF (Fortsetzung)

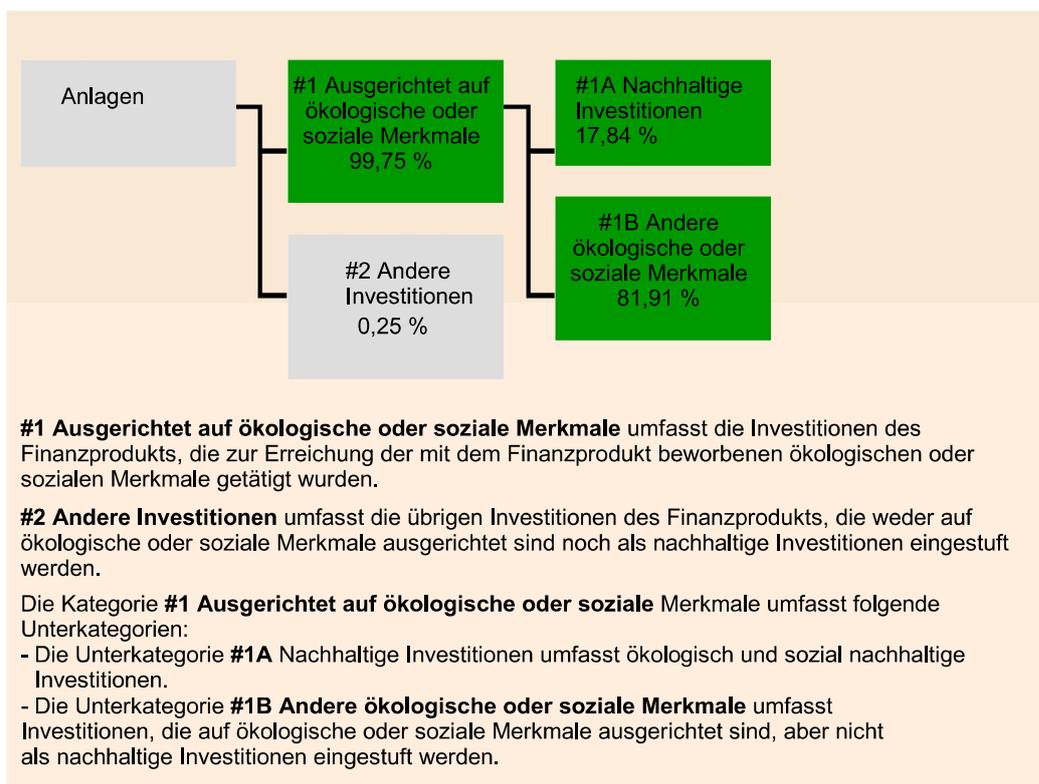
Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

In der folgenden Tabelle sind die Wirtschaftssektoren aufgeführt, die 1 % oder mehr des Engagements des Fonds während des Bezugszeitraums ausmachen.

Sektor	Teilsektor	% der Investitionen
Informationstechnologie	Software und Dienstleistungen	48,78 %
Kommunikation	Medien und Unterhaltung	18,70 %
Nicht-Basiskonsumgüter	Nicht-Basiskonsumgüter, Vertrieb und Einzelhandel	15,43 %
Industrie	Transport	6,72 %
Immobilien	Equity Real Estate Investment Trusts (REITs)	4,00 %
Informationstechnologie	Tech-Hardware und -ausrüstung	2,66 %
Industrie	Gewerbliche und professionelle Dienstleistungen	2,41 %
Finanzunternehmen	Finanzdienstleistungen	1,08 %

Im Bezugszeitraum hielt der Fonds keine Investitionen in den folgenden Teilsektoren (wie im globalen Branchenklassifikationssystem definiert): integrierte Öl- und Gasunternehmen, Öl- und Gasexploration und -produktion, Öl- und Gasbohrungen, Öl- und Gasausrüstungsdienstleistungen, Öl- und Gasraffinerie und -vermarktung oder Kohle und Kraftstoffe.

iSHARES IV PLC

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN (UNGEPRÜFT) (Fortsetzung)

iShares Digitalisation UCITS ETF (Fortsetzung)

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionslimits und die Umstellung auf vollständig erneuerbare Energie oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



In welchem Maß waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

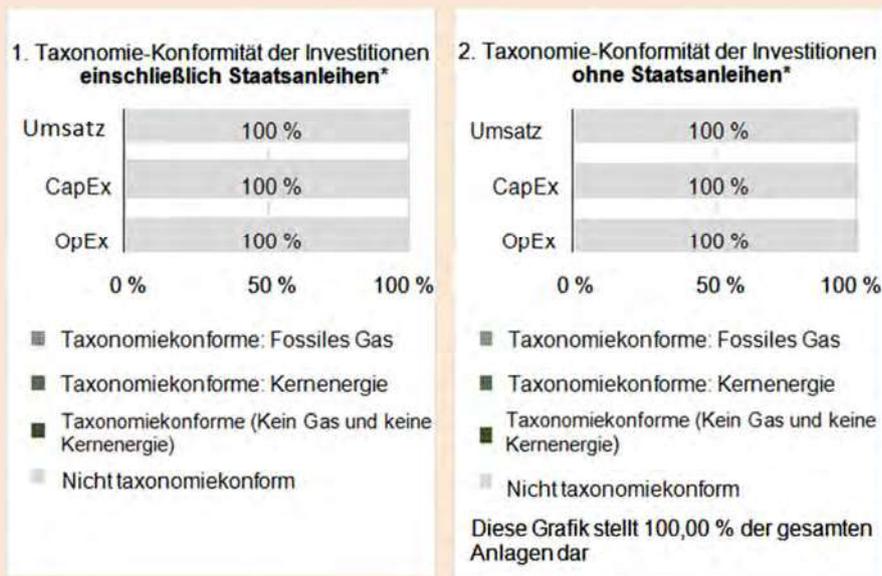
Für den Bezugszeitraum ist die Konformität der Investitionen des Fonds mit der EU-Taxonomie in nachstehenden Grafiken ausgewiesen.

● Hat das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten investiert, die der EU-Taxonomie¹ entsprechen?

- Ja:
- In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Prozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform waren. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

● **Wie hoch war der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Im Bezugszeitraum sind 0 % der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen.

● **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform waren, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Da dies der erste Bezugszeitraum ist, in dem die Offenlegung regelmäßiger Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten in Kraft ist, werden keine Vergleichsdaten vorgelegt.



Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.



● **Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

Für den Bezugszeitraum waren 17,84 % der Investitionen des Fonds als nachhaltige Investitionen eingestuft. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beidem. Dabei kann die genaue Zusammensetzung schwanken.

Der Fonds investierte aus folgenden Gründen in nicht mit der EU-Taxonomie-konforme nachhaltige Investitionen: (i) im Rahmen der Anlagestrategie des Fonds; (ii) weil keine Daten zur Verfügung standen, um die EU-Taxonomie-Konformität zu bestimmen; und/oder (iii) weil die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten gemäß den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie nicht geeignet waren oder nicht alle Anforderungen einhielten, die von solchen technischen Bewertungskriterien gestellt wurden.



● **Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

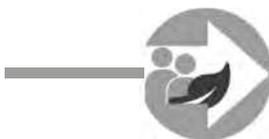
Für den Bezugszeitraum waren 17,84 % der Investitionen des Fonds als nachhaltige Investitionen eingestuft. Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beidem. Dabei kann die genaue Zusammensetzung schwanken.



● **Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Investitionen, die unter „#2 Andere Investitionen“ erfasst sind, schlossen Zahlungsmittel, geldmarktähnliche Instrumente und Derivate ein. Diese Bestände überstiegen jedoch nicht 20 %. Solche Investitionen wurden nur zu Anlagezwecken zur Verfolgung des (Nicht-ESG-) Anlageziels des Fonds, zu Zwecken des Liquiditätsmanagements und/oder zur Absicherung verwendet.

Keine anderen vom Fonds gehaltenen Investitionen wurden anhand eines ökologischen oder sozialen Mindestschutzes bewertet.



● **Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?**

Der Fonds erfüllte die ökologischen und sozialen Merkmale, indem er die ökologischen und sozialen Merkmale des Referenzindex nachbildete. Die Methode des Referenzindex beinhaltet die angegebenen ökologischen und sozialen Merkmale (siehe Abschnitt „Inwieweit wurden die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds erfüllt?“).

Der Anlageverwalter unterliegt auch den Anforderungen zur Mitwirkung von Aktionären der Aktionärsrechterichtlinie II (ARUG II). Die ARUG soll die Position der Aktionäre stärken, die Transparenz fördern und übermäßige Risiken in Unternehmen verringern, die auf geregelten Märkten in der EU gehandelt werden. Weitere Einzelheiten zu den Aktivitäten des Anlageverwalters gemäß ARUG sind auf der Website von BlackRock abrufbar unter:

<https://www.blackrock.com/uk/professionals/solutions/shareholder-rights-directive>.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?

Für den Bezugszeitraum hat der Fonds den Referenzindex als Referenzwert für die Zwecke des Erreichens der mit dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt. Die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Referenzindex ist nachstehend angegeben.

Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die die ESG-Auswahlkriterien seines breiten Marktindex, des STOXX Global Total Market Index, nicht erfüllen. Die ausgeschlossenen ESG-Auswahlkriterien sind vorstehend angegeben (siehe „Inwieweit wurden die mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“). Weitere Einzelheiten zur Methode des Referenzindex (einschließlich seiner Komponenten) sind auf der Website des Indexanbieters abrufbar unter: <https://www.stoxx.com/rulebooks>.

Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?

Der Fonds realisierte die mit ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale durch ein Portfolio, das überwiegend aus Wertpapieren besteht, die im Referenzindex des Fonds vertreten sind.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?

Nachhaltigkeitsindikator	Messgröße	Fonds	Referenzwert
Engagement in als nachhaltige Investitionen einzustufende Investitionen	% des Marktwertengagements in nachhaltigen Investitionen	17,84 %	17,86 %
Ausschluss von Emittenten mit Beteiligung an bestimmten Tätigkeiten, die als umwelt- und sozialschädlich angesehen werden (vorstehend aufgeführt)	% des Marktwertengagements in Emittenten mit Beteiligung an bestimmten Tätigkeiten, die als umwelt- und/oder sozialschädlich angesehen werden	0,00 %	17,70 %
Der Ausschluss von Emittenten, die als gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßend angesehen werden	% des Marktwertengagements in Emittenten, die als gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßend angesehen werden.	0,00 %	1,03 %
Der Ausschluss von Emittenten mit einem Sustainalytics-Score für Kontroversen von 5	% des Marktwertengagements in Emittenten mit einem Sustainalytics-Score für Kontroversen von 5	0,00 %	0,58 %

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?

Nachhaltigkeitsindikator	Messgröße	Fonds	Breiter Marktindex
Engagement in als nachhaltige Investitionen einzustufende Investitionen	% des Marktwertengagements in nachhaltigen Investitionen	17,84 %	23,47 %
Ausschluss von Emittenten mit Beteiligung an bestimmten Tätigkeiten, die als umwelt- und sozialschädlich angesehen werden (vorstehend aufgeführt)	% des Marktwertengagements in Emittenten mit Beteiligung an bestimmten Tätigkeiten, die als umwelt- und/oder sozialschädlich angesehen werden	0,00 %	17,70 %
Der Ausschluss von Emittenten, die als gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßend angesehen werden	% des Marktwertengagements in Emittenten, die als gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßend angesehen werden.	0,00 %	1,03 %
Der Ausschluss von Emittenten mit einem Sustainalytics-Score für Kontroversen von 5	% des Marktwertengagements in Emittenten mit einem Sustainalytics-Score für Kontroversen von 5	0,00 %	0,58 %